

Vereinbarung

Laut Jugendschutzgesetz dürfen sich Jugendliche unter 16 alleine gar nicht und Jugendliche über 16 Jahren nur bis um 24.00 Uhr bei „Tanzveranstaltungen“ aufhalten.

Mit der nachfolgenden Vereinbarung können die Eltern des Jugendlichen die Personensorge an eine andere Person über 18 Jahren übertragen (erziehungsbeauftragte Person) und somit dem Jugendlichen unter 18 Jahren den Aufenthalt bei der „Tanzveranstaltung“ ermöglichen, auch nach 24.00 Uhr

Diese Vereinbarung muss vom Erziehungsbeauftragten mitgeführt werden.

Die Eltern (Angaben bitte leserlich in DRUCKBUCHSTABEN eintragen)

	Vater	Mutter
Name:		
Vorname:		
Telefon (auch Handy)		
Straße, Hausnummer		
PLZ, Wohnort		

übertragen gemäß § 2 Abs. 1 Jugendschutzgesetz die Aufgaben der Personensorge für seinen jugendlichen Sohn / seine jugendliche Tochter:

	Jugendlicher
Name:	
Vorname:	
Telefon (auch Handy)	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	

für die Dauer des Aufenthaltes auf dem **Kippenrock** auf nachfolgend erziehungsbeauftragte Person (Angaben bitte leserlich in DRUCKBUCHSTABEN eintragen):

	Erziehungsbeauftragter
Name:	
Vorname:	
Telefon (auch Handy)	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	

Die Regelungen des Jugendschutzgesetzes sind uns bekannt.

(Ort, Datum und Unterschrift der Eltern)

(Ort, Datum und Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person)

Eine Verantwortung für die Vollständigkeit oder bei Missbrauch mit diesem Vordruck wird nicht übernommen.

KR05/12